



Aufnahme- und Beitragsordnung des Golf-Clubs Neuhof e.V. Ab 01.01.2020

Vorbemerkung

In der Aufnahme- und Beitragsordnung sind die jeweils relevanten Paragraphen der Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Clubs zusammengefasst.

Aufnahmeausschuss

Alle Anträge auf Mitgliedschaft werden zunächst dem Aufnahmeausschuss des Clubs vorgelegt. Der Ausschuss prüft die Anträge. Dazu gehört insbesondere ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller.

Der Aufnahmeausschuss gibt gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Aufnahmeantrag ab. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt allein beim Vorstand.

Aufnahme

Eine Aufnahme kann nur als ordentliches, jugendliches, zeitweiliges oder förderndes Mitglied erfolgen. Diese Mitgliedschaften sind in § 3 der Vereinssatzung definiert.

Die Aufnahme erfolgt nach positiver Entscheidung durch den Vorstand zum 1. des darauf folgenden Kalendermonats. Der Aufnahmebeitrag ist bis zu diesem Zeitpunkt in voller Höhe zu entrichten (es kann eine Zahlung in Raten vereinbart werden). Die endgültige Aufnahme erfolgt nach Eingang der Zahlung.

Mitgliedschaftsformen und Aufnahmebeitrag

Maßgeblich für die Höhe des Aufnahmebeitrags sind:

- die Art der Mitgliedschaft, die beantragt wird
- das Datum, ab dem die Aufnahme beantragt wird
- gegebenenfalls das Lebensjahr, welches im Kalenderjahr der Aufnahme vollendet wird

Ordentliche Mitglieder

Der Aufnahmebeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt € 14.500.

Treten Paare gemeinsam und gleichzeitig in den Club ein, wird für den zweiten Partner der Aufnahmebeitrag auf 80% reduziert (€ 11.600)

Bei direktem Wechsel aus einem anderen Club, in dem bereits ein angemessener Aufnahmebeitrag gezahlt worden ist, beträgt der Aufnahmebeitrag € 10.000. Eine Reduktion auf 80% des Aufnahmebeitrages für den zweiten Partner ist hierbei ausgeschlossen.

Für ordentliche Mitglieder, die im Kalenderjahr ihrer Aufnahme das 60. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben, ermäßigt sich der Aufnahmebeitrag auf € 12.500.

Für ordentliche Mitglieder, die im Kalenderjahr ihrer Aufnahme das 65. Lebensjahr vollendet haben, ermäßigt sich der Aufnahmebeitrag um weitere € 250 für jedes weitere im Kalenderjahr der Aufnahme vollendete Lebensjahr. Diese Reduktion ist maximal für 10 Jahre anrechenbar. Der Aufnahmebeitrag kann € 10.000 nicht unterschreiten. Die Kumulation von Alters- und Partner Reduktionen ist nicht möglich.

• *Jugendliche (bis 18 Jahre)*

Jugendliche können vor Vollendung des 18. Lebensjahres:

- gegen Zahlung eines ermäßigten Aufnahmebeitrages von € 2.000 sofort eine ordentliche Mitgliedschaft erwerben oder
- bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs gegen Zahlung eines jährlichen Aufnahmebeitrags von € 200 eine Zeitmitgliedschaft für ein Kalenderjahr erwerben.



- nach Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gegen Zahlung eines jährlichen Aufnahmebeitrags von € 300 eine Zeitmitgliedschaft für ein Kalenderjahr erwerben.
- Die jährlichen Aufnahmebeiträge werden dabei zu 90% auf den Aufnahmebeitrag angerechnet und entfallen, wenn die kumulierten jährlichen Aufnahmebeiträge € 2.000 erreicht haben (Modell Ratenzahlung zum Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft).

• ***Jugendliche (18 - 27 Jahre „Junge Erwachsene“)***

Jugendliche können nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 27. Lebensjahres:

- gegen Zahlung eines ermäßigten Aufnahmebeitrages von derzeit € 4.000 eine Jugendmitgliedschaft für „Junge Erwachsene“ erwerben. Diese Mitgliedschaft läuft mit Erreichen des 27. Lebensjahres aus.
- Nach Vollendung des 27. Lebensjahres kann nach Zahlung eines weiteren Aufnahmebeitrages in Höhe von € 4.000 die ordentliche Mitgliedschaft erworben werden.
- Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres kann gegen Zahlung eines jährlichen Aufnahmebeitrags von € 500 eine Zeitmitgliedschaft für ein Kalenderjahr erworben werden,

Sobald Jugendliche/Junge Erwachsene eine ordentliche Mitgliedschaft erworben haben kann diese passiviert werden (Jahresbeitrag €400) oder in eine auswärtige Mitgliedschaft gewandelt werden (Jahresbeitrag € 900).

Zeitweilige Mitglieder

Zeitweilige Mitglieder werden für mindestens ein Kalenderjahr aufgenommen, wobei das Jahr des Eintritts als volles Jahr gilt. Bei Bestehen einer Warteliste für Neuaufnahmen werden Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft vorrangig berücksichtigt. Gemäß § 6 Ziffer 3 der Satzung haben alle zeitweiligen Mitglieder kein Stimmrecht und können nicht für ein in der Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden.

Der Vertrag einer zeitweiligen Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr zu den dann gültigen Konditionen des jeweiligen Kalenderjahres, sofern er nicht von einer der beiden Parteien bis zum 30.09. des Vertragsjahres gekündigt wird.

Während bzw. nach Ablauf einer zeitweiligen Mitgliedschaft kann ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gestellt werden. Ein solcher Aufnahmeantrag wird bei Bestehen einer Warteliste bevorzugt behandelt, jedoch besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

Wir bieten folgende zeitweilige Mitgliedschaftsformen an:

• ***Zeitweilige Mitgliedschaft mit Anrechnung € 3.150 pro Jahr***

Der Beitrag für eine zeitweilige Mitgliedschaft mit Anrechnung setzt sich aus dem anteiligen Aufnahmebeitrag von € 1.350 pro Kalenderjahr und dem Jahresbeitrag von derzeit € 1.800 pro Kalenderjahr zusammen. Bei unterjährigem Eintritt bestimmt der Aufnahmeausschuss unter Berücksichtigung des Eintrittsdatums den für das Eintrittsjahr zahlbaren Aufnahmebeitrag. Der für die zeitweilige Mitgliedschaft insgesamt gezahlte Aufnahmebeitrag wird auf den Aufnahmebeitrag, der bei einer Aufnahme als ordentliches Mitglied fällig ist, derzeit zu 90% angerechnet. Diese Mitgliedschaft ist auf maximal 5 Jahre ausgelegt.

• ***Zeitweilige Mitgliedschaft ohne Anrechnung € 2.700 pro Jahr***

Der Jahresbeitrag für diese Mitgliedschaft beträgt € 2.700 pro Jahr. Dieser Betrag ist ein reiner Jahresbeitrag und wird bei einem eventuell späteren Erwerb in eine ordentliche Mitgliedschaft nicht angerechnet.

Diese zeitweilige Mitgliedschaft ist ausschließlich für Golfer gedacht, die in der Regel temporär aus beruflichen Gründen in der Rhein Main Region tätig sind. Sie ist auf maximal 5 Jahre ausgelegt.

• ***Zeitweilige Mitgliedschaft „Blauer Platz“ ohne Anrechnung € 1.950 pro Jahr***

Der Jahresbeitrag für diese Mitgliedschaft beträgt € 1.950 pro Kalenderjahr. Dieser Betrag ist ein reiner Jahresbeitrag und wird bei einem eventuellen späteren Erwerb in eine ordentliche Mitgliedschaft nicht



Golf-Club NEUHOF e.V.

angerechnet. Diese Mitgliedschaft berechtigt nur die Nutzung des blauen Platzes, des Kurzplatzes sowie der gesamten Übungsanlage. Sie berechtigt auch nur die Teilnahme an Turnieren auf dem „Blauen Platz“. Diese Mitgliedschaft beinhaltet eine DGV-Karte und auf Wunsch kann ein Stammbuch geführt werden.

Firmenmitgliedschaft

Firmenmitgliedschaften sind z.Zt. nicht möglich, jedoch kann eine juristische Person als zeitweiliges Mitglied aufgenommen werden. Wird eine noch bestehende Firmenmitgliedschaft gekündigt, kann die kündigende Firma beantragen, dass eine von ihr benannte Person ohne Zahlung eines Aufnahmebeitrags als ordentliches Mitglied aufgenommen wird.

Jahresbeitrag

Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.05.2019 sind derzeit folgende Jahresbeiträge gültig:

- ordentliche Mitglieder: € 1.800
- passive Mitglieder: € 400
- jugendliche Mitglieder bis 18: € 300
- jugendliche Mitglieder 18-27 € 400
- auswärtige Mitgliedschaft: € 900

Gemäß § 5 Ziffer 8 der Vereinssatzung sind die Jahresbeiträge zum 10. Januar eines jeden Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig.

Gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2006 werden die Beiträge für den Deutschen Golf Verband, den Hessischen Golf Verband und dem Landessportbund zusätzlich zum Jahresbeitrag erhoben. Diese Beiträge sind jeweils am Ende des Monats fällig, in dem sie dem Verein in Rechnung gestellt wurden.

Gemäß § 5 Ziffern 3 und 4 der Vereinssatzung hat der Vorstand festgelegt, dass:

- jugendliche Mitglieder bis Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ihr 7. Lebensjahr vollenden, keinen Jahresbeitrag zahlen
- zeitweilige Mitglieder den gleichen Jahresbeitrag wie ordentliche Mitglieder zahlen
- zeitweilige Mitglieder ohne Anrechnung einen Jahresbeitrag in Höhe von € 2.700 zahlen
- zeitweilige Mitglieder „Blauer Platz“ einen Jahresbeitrag in Höhe von € 1.950 zahlen
- Firmenmitglieder einen Jahresbeitrag von € 2.500 zahlen
- auswärtige Mitglieder den halben Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder zahlen.

Der von neuen Mitgliedern für das Aufnahmejahr zahlbare anteilige Jahresbeitrag wird vom Aufnahmeausschuss unter Berücksichtigung des Eintrittsdatums festgelegt.

Sonstiges

Gemäß § 3 Ziffer 9 der Vereinssatzung hat der Vorstand festgelegt, dass auswärtige Mitglieder im Kalenderjahr die Meisterschaftsplätze zehnmal, die Übungsanlage einschließlich Kurzplatz unbegrenzt nutzen können.

Dreieich, 22.05.2019